

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 29/15 B

L 9 AL 3/12 (Bayerisches LSG)
S 37 AL 720/07 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2015 durch den
Richter M u t s c h l e r , die Richterin K r a u ß und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. Februar 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist, ob der Klägerin Arbeitslosengeld (Alg) nach dem erhöhten anstelle des allgemeinen Leistungssatzes zusteht. Der Beklagte bewilligte der Klägerin, die mit einem Partner und dessen beiden Kindern zusammenlebte, ohne mit diesem im streitbefangenen Zeitraum verheiratet zu sein, Alg unter Berücksichtigung der eingetragenen Lohnsteuerklasse I, ohne Kindermerkmale, nach dem allgemeinen Leistungssatz (*Bescheid vom 8.5.2007*). Ihr Widerspruch, mit dem sie die Bemessung nach dem erhöhten Leistungssatz wegen den in ihrer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebenden Kindern begehrte, blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 18.6.2007*). Das Sozialgericht (SG) München hat die Beklagte zu höheren Leistungen verurteilt (*Urteil vom 20.7.2011*). Das Bayerische Landessozialgericht hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.2.2015*).
- 2 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie rügt eine gleichheitswidrige Schlechterstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft gegenüber der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch § 129 Nr 1 aF Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG, § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Mit ihrem Vorbringen wird die Klägerin diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Sinngemäß formuliert sie zwar die Rechtsfrage, ob § 129 Nr 1 SGB III aF der § 149 Nr 1 SGB III in

der geltenden Fassung entspricht, mit Art 3 Grundgesetz vereinbar sei; doch fehlt es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieses Grundrechts und seiner Ausprägung durch die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG> vgl hierzu nur Senatsbeschluss vom 19.1.2011 - B 11 AL 137/10 B - RdNr 4 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 14e mwN). Im vorliegenden Zusammenhang ist nämlich nicht nur die von der Klägerin kurz erwähnte Entscheidung des BVerfG vom 7.10.1980 (BVerfGE 55, 72 ff - zur Präklusion nach der Zivilprozessordnung) von Bedeutung, sondern vor allem das Urteil vom 17.7.2002 (BVerfGE 105, 313 ff), das sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16.2.2001 (BGBl I S 266) auseinandersetzt. Eine Befassung mit diesem Urteil wäre schon deshalb erforderlich gewesen, weil § 129 Nr 1 SGB III aF in der von der Klägerin beanstandeten Fassung auf einer Änderung durch das LPartG beruht. Das BVerfG hat dieses Gesetz in der genannten Entscheidung als verfassungsgemäß beurteilt und dabei eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit verschiedengeschlechtlichen Paaren ausdrücklich als gerechtfertigt angesehen (BVerfGE 105, 313, 351 ff).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)